

stände und Räte Hessen-Kassels und der Kasseler Räte an Lgf. Georg II. (1637). Nach: Stadtbibliothek Frankfurt a. M. Flugschriftensammlung „Discursus politici“ des Johann Maximilian Zum Jungen. Bearb. v. Paul Hohenemser. Frankfurt a. M. 1930, Ndr. Hildesheim, New York 1977, 196, 197, 198 u. 200. Vgl. ferner *Pufendorf: Kriegs-Geschichte* I, 391; *Theatrum europaeum* III (2. Aufl. 1644), 818, 864 ff., 871, 880 f., 887 ff. u. 901 ff. (HAB: Ge 4° 54); Kurt Beck: Bruderzwist im Hause Hessen. In: Die Geschichte Hessens. Hg. Uwe Schultz. Stuttgart 1983, 95–105, hier 104; Michael Conrad Curtius: Geschichte und Statistik von Hessen. Marburg 1793, 191 ff.; Karl E. Demandt: Geschichte des Landes Hessen. 2., neubearb. u. erw. Aufl. Kassel u. Basel 1972, 258. Press (s. Anm. 8), 312 ff.

10 Der kurbayerische Feldmarschall Gf. Johann v. Götz, s. auch 370421 K 5 u. ö. Er trat im Oktober 1637 gegenüber Hessen-Kassel offen als ksl. und Reichs-Exekutor in Erscheinung, als Lgf. Georg II. von Hessen-Darmstadt seine vom Kaiser gestützten Ansprüche auf Unterstellung des Kasseler Landesteils geltend machte. S. Anm. 9. Faktisch war damals ganz Niederhessen mit Ausnahme der Festungen Kassel und Ziegenhain sowie Hersfelds in der Hand der ksl. und Reichstruppen. Vgl. Götz' Schreiben an die Landstände Hessen-Kassels, d. d. Arnstadt 13. 10. 1637, in welchem er seinen und seiner Truppen direkten Marsch nach Niederhessen ankündigte, das er zu „impatroniren“ gesonnen sei, um den ksl. Machtanspruch durchzusetzen. Die Landstände sollten faktisch ihren soeben geleisteten Huldigungseid auf Erbprinz Wilhelm VI. v. Hessen-Kassel brechen, sich den ksl. Mandaten und dem Prager Frieden unterwerfen, die ksl. und Reichstruppen einquartieren, andernfalls drohe die gewaltsame Exekution. Seine Aufforderung wurde ignoriert, und er zog Ende Oktober aus Hessen ab. *Theatrum europaeum* III (2. Aufl. 1644), 870 f., vgl. 783, 792 u. 804 (HAB: Ge 4° 54); vgl. Franz v. Geyso: Beiträge zur Politik und Kriegführung Hessens im Zeitalter des 30jährigen Krieges und Grundlagen zu einer Lebensgeschichte des Generalleutnants Johann Geyso. 3. Tl. In: Zs. des Vereins f. hessische Geschichte u. Landeskunde 55 (1926), 1–175, hier 156 f.

11 Schlüchtern, Städtchen und Amt in der Obergft. Hanau (Hanau-Münzenberg zugehörig), heute Stadt in Hessen (Main-Kinzig-Kreis). F. Ludwigs Befürchtungen beziehen sich auf die Zukunft des hessen-kasselschen Erbes. — Seit 1567/71 reklamierte das Bst. Würzburg den Besitz des 1543 nach der Augsburger Konfession reformierten ehemaligen Benediktiner-Klosters Schlüchtern. Die Hanauer Grafen hingegen beriefen sich auf ihre seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren Besitz- und Schutztitel an dem Amt Schlüchtern einschließlich des Klosters, auf die rechtmäßige Reformation, die das Kloster in eine evangelische Schule verwandelte, und auf den Augsburger Religionsfrieden. Die Würzburger Ansprüche gelangten vor den Kaiser, den Reichstag und das Reichskammergericht. Der Streit spitzte sich dann seit 1624 zu, als der Bischof 1626 beim Reichshofrat ein Restitutionsmandat gegen Gf. Philipp Moritz v. Hanau-Münzenberg (FG 144; vgl. 360703 K 23) und beim Kaiser ein im April 1637 publiziertes Exekutionsmandat erwirkte, welches Kurbayern und Hessen-Darmstadt mit der Durchsetzung der Restitution beauftragte. Im Februar 1638 ließen sich die Exekutionskommissare in Schlüchtern auf keine Verhandlungen oder Interpellationen ein. Dem Druck sich beugend trat Gf. Philipp Moritz das Kloster am 6. 3. 1638 an das Bst. Würzburg ab. Der Streit um die angeblich oder wirklich zum Kloster gehörenden Dörfer und Gemarkungen zog sich aber weiter hin. Er endete 1656 mit einem Vergleich: Würzburg erstattete das Kloster Schlüchtern im Austausch gegen Salzbrunnen und einige andere Besitzungen in Orb zurück. Vgl. Warhaffter Bericht/ Was es mit dem Closter Schlüchtern/ so in der Graffschafft Hanaw gelegen/ für eine Beschaffenheit habe/ Vnd Was wolermeldter Graffschafft wegen Solches Closters in den Jahren 1624. 1625. 1626. vnd 1627. durch das vom damahligen Herrn Bischoffen zu Würtzburg [...] am Keyserlichen Hoff außgewürckte Mandatum de restituendo, daruff erlangtes Vrtheil/ vnd erfolgte Execution [...] vor höchste Beschwehungen zugezogen worden. Für 16. Jahren also verfasst/ vnd nun-